

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Beamtenrecht

(25. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Regelung
der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes
stehenden Personen

- Nr. 175 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Kleindinst

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
den vorliegenden Gesetzentwurf in der nachstehenden Fassung zu
genehmigen.

Bonn, den 31. Januar 1950

Der Ausschuß für Beamtenrecht

Dr. Falkner	Dr. Kleindinst
Vorsitzender	Berichterstatter

Entwurf eines Gesetzes
zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im
Dienst des Bundes stehenden Personen
- Nr. 175 der Drucksachen -
in der Fassung der Beschlüsse des 25. Ausschusses.

Nach Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln.

Der Bundestag hat daher das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dieses Gesetz ist auf alle im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stehenden Personen anzuwenden.

§ 2

Soweit sich aus dem Grundgesetz oder aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, finden auf die Rechtsverhältnisse der Beamten und Richter des Bundes sinngemäß Anwendung:

- a) das Deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 nebst den zu seiner Durchführung und Ausführung erlassenen Vorschriften in der Fassung, die sich auf Grund der Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse ergibt,
- b) das für die Verwaltungsangehörigen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes beim Inkrafttreten des Grundgesetzes geltende Besoldungsrecht,
- c) die sonstigen gesetzlichen Vorschriften, die ehemals für Reichsbeamte erlassen worden sind, in der Fassung, die sich auf Grund der Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse ergibt.

§ 3

Die Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes in der sich aus § 2 Buchstabe a ergebenden Fassung werden wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die im Dienste des Bundes stehenden Personen müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der im Grundgesetz festgelegten demokratischen Staatsordnung bekennen. Sie haben auch außerhalb des Dienstes Angriffen auf diese Staatsordnung, die in ihrer Anwesenheit erfolgen, entgegenzutreten.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Beamte und Richter haben bei Antritt ihres Dienstes einen Diensteid zu leisten. Der Diensteid lautet:

„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft, an Stelle des Eides andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Beamte, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.“

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Der Beamte hat die volle Arbeitskraft seinem Beruf zu widmen. Er hat sein Amt nach den Gesetzen uneigennützig und im Bewußtsein seiner persönlichen Verantwortung nach bestem Gewissen zu verwalten. Durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes hat er sich der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen, die sein Beruf erfordert.

(2) Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen, die von ihnen getroffenen Anordnungen in ihrem Sinne auszuführen und ihre allgemeinen Richtlinien zu befolgen.

(3) Der Beamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen verantwortlich.

(4) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat der Beamte unverzüglich bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten und hat der Beamte weiterhin Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit, so kann er sich an die nächsthöheren Vorgesetzten wenden, um eine die Verantwortung klarstellende Entscheidung herbeizuführen. Bei für ihn erkennbarer Strafbarkeit der Anordnung wird der Beamte nicht von seiner eigenen Verantwortung befreit; in solchen Fällen hat er die Ausföhrung zu verweigern.“

4. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Die Beamten und Richter werden von dem Bundespräsidenten ernannt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder er die Ausübung dieser Befugnis nicht auf andere Stellen überträgt.“

5. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder, mangels solcher Vorschriften, die übliche Vorbildung oder sonstige besondere Eignung für das ihm zu übertragende Amt besitzt; es sollen auch solche Bewerber berücksichtigt werden, welche die für die vorgesehene Verwendung erforderliche Eignung durch ihre Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben.“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei der Auswahl der Bewerber für den Dienst des Bundes sind alle Schichten der Bevölkerung, ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse, Glaubensbekenntnis, parteipolitische Überzeugung, Herkunft oder Beziehungen zu berücksichtigen. Bewerber, die nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie die in § 3

Absatz 2 bestimmten Pflichten erfüllen werden, sind nicht zu berücksichtigen.“

6. § 28 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte:

„oder das ihm übertragene Amt fünf Jahre lang geführt hat“
ersetzt durch die Worte:

„oder die für die vorgesehene Verwendung erforderliche Eignung durch seine Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat“

7. An Stelle von § 42 Absatz 1 Satz 2 tritt folgende Fassung:

„Der Beamte hat ein Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. Er muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die ihm nachteilig werden können, gehört werden.“

8. Nach § 42 wird eingefügt:

„7. Vereinigungsfreiheit

§ 42 a

In voller Vereinigungsfreiheit haben die Beamten das Recht, sich in Gewerkschaften zusammenzuschließen. Sie haben das Recht, die Gewerkschaft mit ihrer Vertretung zu beauftragen.“

9. In § 63 Absatz 1 Satz 1 entfallen die Worte:

„oder wenn seine wirtschaftliche Versorgung nach der Höhe des Familieneinkommens dauernd gesichert erscheint.“

Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 werden aufgehoben.

10. In § 82 Nr. 1 und § 83 wird vor dem Wort „Wehrmacht“ eingefügt: „früheren“; § 82 Nr. 2 entfällt.

11. § 93 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Gleiche gilt für die Kinder eines verstorbenen weiblichen Beamten.“

12. § 97 Absatz 1 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Witwe und die ehelichen Kinder eines männlichen Beamten, der zur Zeit seines Todes Ruhegehalt erhalten hätte, sowie die Witwe und die ehelichen Kinder eines männlichen Ruhestandsbeamten erhalten Witwen- und Waisengeld. Dies gilt nicht für die Ehefrau des verstorbenen Beamten, wenn bei dessen Tod die eheliche Gemeinschaft aufgehoben war (§§ 1575, 1587 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).“

„(4) Das Gleiche gilt für die Kinder eines verstorbenen weiblichen Beamten oder Ruhestandsbeamten.“

13. In § 133 Absatz 2 Satz 2 wird vor dem Wort „gesetzlichen“ eingefügt:

„früheren“.

14. § 148 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts dürfen . . .“.

§ 4

(1) Das Beamtenverhältnis eines Landesbeamten endet mit seiner Ernennung zum Bundesbeamten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Vorschrift des Absatz 1 gilt entsprechend für die Beamten einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder einer sonstigen

Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die nicht der Bundesaufsicht unterstehen.

§ 5

Auf Dienstverträge mit Angestellten und Arbeitern finden die für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst geltenden gesetzlichen Vorschriften sinngemäß Anwendung. Ferner sind bis zum Abschluß neuer Tarifvereinbarungen sinngemäß anzuwenden:

a) die allgemeine Tarifordnung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (ATO.),

b) die Tarifordnung A für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (TO. A),

c) Die Tarifordnung B für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (TO. B),

nebst den Dienst- und Lohnordnungen und den von der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes abgeschlossenen Tarifvereinbarungen.

§ 6

Die Bundesminister des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, die nach diesem Gesetz geltenden Vorschriften im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen und dabei etwaige Unstimmigkeiten in der Fassung zu berichtigen.

§ 7

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, die Bundesminister des Innern und der Finanzen.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit dem Inkrafttreten des endgültigen Gesetzes über den öffentlichen Dienst des Bundes außer Kraft.

Z u s a m m e n s t e l l u n g
der Beschlüsse des 25. Ausschusses
zum
Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsver-
hältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen
- Nr. 175 der Drucksachen -
und der durch diese Beschlüsse geänderten Vorschriften.

Beschlüsse des 25. Ausschusses

Geänderte Vorschriften

Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen.

Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen.

*Fassung der Regierungsvorlage
(Drucksache Nr. 175):*

Nach Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln.

Nach Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln. (Um den beschleunigten Aufbau der Bundesverwaltung zu ermöglichen, bedarf es bis zum Erlaß eines endgültigen Gesetzes über den öffentlichen Dienst des Bundes einer vorläufigen Regelung.)

Der Bundestag hat daher das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat daher das folgende Gesetz beschlossen (das mit Zustimmung des Bundesrates hiermit verkündet wird):

§ 1

*Fassung der Regierungsvorlage
(Drucksache Nr. 175) (§ 1):*

Dieses Gesetz ist auf alle im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, **Anstalten und Stiftungen** des öffentlichen Rechts stehenden Personen anzuwenden.

Dieses Gesetz ist auf alle im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen anzuwenden.

§ 2

*Fassung der Regierungsvorlage
(Drucksache Nr. 175) (§ 6 Absatz 1):*

Soweit sich aus dem Grundgesetz oder aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, finden auf die

Soweit sich aus dem Grundgesetz oder aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, finden auf die Rechts-

Beschlüsse des 25. Ausschusses

Geänderte Vorschriften

Rechtsverhältnisse der **Beamten und Richter** des Bundes sinngemäß Anwendung:

- a) das Deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 nebst den zu seiner Durchführung und Ausführung erlassenen Vorschriften in der Fassung, die sich auf Grund der Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse ergibt,
- b) das für die Verwaltungsangehörigen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes beim Inkrafttreten des Grundgesetzes geltende Besoldungsrecht,
- a) die sonstigen gesetzlichen Vorschriften, die ehemals für Reichsbeamte erlassen worden sind, in der Fassung, die sich auf Grund der Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse ergibt.

verhältnisse der Richter und Beamten des Bundes sinngemäß Anwendung:

- a) das Deutsche Beamtengesetz nebst den zu seiner Durchführung und Ausführung erlassenen Vorschriften in der Fassung, die sich auf Grund der Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse ergibt,
- b) das für die Verwaltungsangehörigen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes beim Inkrafttreten des Grundgesetzes geltende Besoldungsrecht,
- c) die sonstigen gesetzlichen Vorschriften, die ehemals für Reichsbeamte erlassen worden sind, in der Fassung, die sich auf Grund der Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse ergibt.

§ 3

Die Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes in der sich aus § 2 Buchstabe a ergebenden Fassung werden wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die im Dienste des Bundes stehenden Personen müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der im Grundgesetz festgelegten demokratischen Staatsordnung bekennen. Sie haben auch außerhalb des Dienstes Angriffen auf diese Staatsordnung, die in ihrer Anwesenheit erfolgen, entgegenzutreten.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

- (1) **Beamte und Richter** haben bei Antritt ihres Dienstes einen Diensteid zu leisten. Der Diensteid lautet:
„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik

*Fassung der Regierungsvorlage
(Drucksache Nr. 175) (§ 3):*

Die im Dienst des Bundes stehenden Personen müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur demokratischen Staatsauffassung bekennen.

*Fassung der Regierungsvorlage
(Drucksache Nr. 175) (§ 5):*

Richter und Beamte haben bei Antritt ihres Dienstes einen Diensteid zu leisten. Der Diensteid lautet:

„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu halten und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Deutschland und alle in der Bundesrepublik geltenden setze zu **wahren** und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft, an Stelle des Eides andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Beamte, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.“

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Der Beamte hat die volle Arbeitskraft seinem Beruf zu widmen. Er hat sein Amt nach den Gesetzen uneigennützig und im Bewußtsein seiner persönlichen Verantwortung nach bestem Gewissen zu verwalten. **Durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes hat er sich der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen, die sein Beruf erfordert.**

(2) Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen, die von ihnen getroffenen Anordnungen in ihrem Sinne auszuführen und ihre allgemeinen Richtlinien zu befolgen.

(3) Der Beamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen verantwortlich.

(4) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat der Beamte unverzüglich bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. **Wird die Anordnung aufrecht erhalten und hat der Beamte**

Fassung des Deutschen Beamtengesetzes (§ 4 Absatz 2):

(2) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft an Stelle des Eides andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Beamte, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.

Fassung der Regierungsvorlage (Drucksache Nr. 175) (§ 6 Absatz 2):

(2) Bezüglich der Regelung der Gehorsamspflicht der Beamten tritt anstelle des § 7 des Deutschen Beamtengesetzes folgende Bestimmung:

a) Der Beamte hat die volle Arbeitskraft seinem Beruf zu widmen. Er hat sein Amt nach den Gesetzen uneigennützig und im Bewußtsein seiner persönlichen Verantwortung nach bestem Gewissen zu verwalten. Sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muß der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordern.

b) Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen, die von ihnen getroffenen Entscheidungen in ihrem Sinne auszuführen und ihre allgemeinen Richtlinien zu befolgen.

c) Der Beamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen verantwortlich.

d) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat der Beamte unverzüglich bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Bestehen Bedenken gegen seine Mitwirkung fort, so kann er sich an die nächsthöheren Vorgesetzten wenden, um eine die Verantwortung klarstellende Entscheidung herbeizuführen. Bei für ihn erkennbarer Strafbarkeit (oder Sittenwidrigkeit) der Anordnung

weiterhin Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit, so kann er sich an die nächsthöheren Vorgesetzten wenden, um eine die Verantwortung klarstellende Entscheidung herbeizuführen. Bei für ihn erkennbarer Strafbarkeit der Anordnung wird der Beamte nicht von seiner eigenen Verantwortung befreit; in solchen Fällen hat er **die Ausführung** zu verweigern.“

wird der Beamte nicht von seiner eigenen Verantwortung befreit; in solchen Fällen hat er seine Mitwirkung zu verweigern.

4. § 24 erhält folgende Fassung:
„§ 24

Die Beamten und Richter werden von dem Bundespräsidenten ernannt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist **oder er die Ausübung dieser Befugnis nicht auf andere Stellen überträgt.**“

*Fassung der Regierungsvorlage
(Drucksache Nr. 175) (§ 4):*

Die Richter und Beamten werden vom Bundespräsidenten ernannt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Bundespräsident kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.

5. § 26 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder mangels solcher Vorschriften, die übliche Vorbildung oder sonstige besondere Eignung für das ihm zu übertragende Amt besitzt;

es **sollen** auch solche Bewerber berücksichtigt werden, welche die für die vorgesehene Verwendung erforderliche Eignung durch ihre Lebens- und Berufserfahrung **innerhalb oder** außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben.“

*Fassung des Deutschen Beamten-
gesetzes (§ 26 Absatz 1 Ziffer 2):*

(Beamter kann nur werden, wer)
2. die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder mangels solcher Vorschriften, die übliche Vorbildung oder sonstige besondere Eignung für das ihm zu übertragende Amt besitzt.

*Fassung der Regierungsvorlage
(Drucksache Nr. 175) (§ 2 Absatz 2):*

(2) Es können auch solche Bewerber berücksichtigt werden, welche die für die vorgesehene Verwendung erforderliche Eignung durch ihre Lebens- und Berufserfahrung außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben.

*Fassung der Regierungsvorlage
(Drucksache Nr. 175) (§ 2 Absatz 1):*

- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei der Auswahl der Bewerber für den Dienst des Bundes sind alle Schichten

(1) Bei der Auswahl der Bewerber für den Dienst des Bundes sind alle Schichten der Bevölkerung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse, Glaubensbekenntnis (und) politische Überzeugung zu berücksichtigen.

der Bevölkerung, ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse, Glaubensbekenntnis, **partei-politische Überzeugung, Herkunft oder Beziehungen** zu berücksichtigen. **Bewerber, die nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie die in § 3 Absatz 2 bestimmten Pflichten erfüllen werden, sind nicht zu berücksichtigen.**“

6. § 28 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte:

„oder das ihm übertragene Amt fünf Jahre lang geführt hat“

ersetzt durch die Worte:

„**oder die für die vorgesehene Verwendung erforderliche Eignung durch seine Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat**“

7. An Stelle von § 42 Absatz 1 Satz 2 tritt folgende Fassung:
„**Der Beamte hat ein Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten.** Er muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die ihm nachteilig werden können, gehört werden.“
8. Nach § 42 wird eingefügt:

„7. **Vereinigungsfreiheit**
§ 42 a

In voller Vereinigungsfreiheit haben die Beamten das Recht, sich in Gewerkschaften zusammenzuschließen. Sie haben das Recht, die Gewerkschaft mit ihrer Vertretung zu beauftragen.“

Fassung des Deutschen Beamten-gesetzes (§ 42 Absatz 1 Satz 2):

Der Beamte muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die ihm nachteilig werden können, gehört werden (wenn es sich nicht um dienstliche Urteile über seine Person, seine Kenntnisse und Leistungen handelt).

Fassung des Deutschen Beamten-gesetzes (§ 63 Absatz 1 Satz 1):

9. In § 63 Absatz 1 Satz 1 entfallen die Worte:
„oder wenn seine wirtschaftliche Versorgung nach der Höhe des Familieneinkommens dauernd gesichert erscheint.“

(1) *Ein verheirateter weiblicher Beamter ist zu entlassen, wenn er es beantragt (oder wenn seine wirtschaftliche Versorgung nach der Höhe des Familieneinkommens dauernd gesichert erscheint).*

Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 werden aufgehoben.

Fassung des Deutschen Beamtengesetzes (§ 63 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3):

(Die wirtschaftliche Versorgung gilt als dauernd gesichert, wenn der Ehemann in einem Beamtenverhältnis steht, mit dem ein Anspruch auf Ruhegehalt verbunden ist.

(2) Die Oberste Dienstbehörde entscheidet endgültig darüber, ob die wirtschaftliche Versorgung dauernd gesichert erscheint.

(3) Im Einzelfall kann die Oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zulassen.)

10. In § 82 Nr. 1 und § 83 wird vor dem Wort „Wehrmacht“ eingefügt: „früheren“; § 82 Nr. 2 entfällt.

Fassung des Deutschen Beamtengesetzes (§ 93 Absatz 2):

11. § 93 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) **Das Gleiche gilt für die Kinder eines verstorbenen weiblichen Beamten.**“

(2) Den Kindern eines verstorbenen weiblichen Beamten kann die Oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen Sterbegeld gewähren.

12. § 97 Absatz 1 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Witwe und die ehelichen Kinder eines **männlichen** Beamten, der zur Zeit seines Todes Ruhegehalt erhalten hätte, sowie die Witwe und die ehelichen Kinder eines **männlichen** Ruhestandsbeamten erhalten Witwen- und Waisengeld. Dies gilt nicht für die Ehefrau des verstorbenen Beamten, wenn bei dessen Tod die eheliche Gemeinschaft aufgehoben war (§§ 1575, 1587 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).“

„(4) **Das Gleiche gilt für die Kinder eines verstorbenen weiblichen Beamten oder Ruhestandsbeamten.**“

Fassung des Deutschen Beamtengesetzes (§ 97 Absatz 1 und 4):

(1) Die Witwe und die ehelichen Kinder eines Beamten, der zur Zeit seines Todes Ruhegehalt erhalten hätte, sowie die Witwe und die ehelichen Kinder eines Ruhestandsbeamten erhalten Witwen- und Waisengeld. Dies gilt nicht (für die Hinterbliebenen weiblicher Beamter und nicht) für die Ehefrau des verstorbenen Beamten, wenn bei dessen Tode die eheliche Gemeinschaft aufgehoben war (§§ 1575, 1587 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(4) Den Kindern eines verstorbenen weiblichen Beamten oder Ruhestandsbeamten kann die Oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen Waisengeld gewähren.

Fassung des Deutschen Beamtengesetzes (§ 133 Absatz 2 Satz 2):

13. In § 133 Absatz 2 Satz 2 wird vor dem Wort „gesetzlichen“ eingefügt „früheren“.

..... durch Erfüllung der gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht

*Fassung des Deutschen Beamten-
gesetzes (§ 148 Absatz 2):*

14. § 148 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) **Bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts** dürfen . . .“.

(2) Andere Körperschaften des öffentlichen Rechts als Gebietskörperschaften, ferner Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts dürfen . . .

§ 4

(1) **Das Beamtenverhältnis eines Landesbeamten endet mit seiner Ernennung zum Bundesbeamten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.**

(2) **Die Vorschrift des Absatz 1 gilt entsprechend für die Beamten einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die nicht der Bundesaufsicht unterstehen.**

§ 5

Auf Dienstverträge mit Angestellten und Arbeitern finden die für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst geltenden gesetzlichen Vorschriften sinngemäß Anwendung. Ferner sind bis zum Abschluß neuer Tarifvereinbarungen sinngemäß anzuwenden:

- a) die allgemeine Tarifordnung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (ATO),
- b) die Tarifordnung A für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (TO.A),
- c) die Tarifordnung B für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (TO.B),

nebst den Dienst- und Lohnordnungen und den von der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes abgeschlossenen Tarifvereinbarungen.

*Fassung der Regierungsvorlage
(Drucksache Nr. 175) (§ 7):*

Auf Dienstverträge mit Angestellten und Arbeitern finden die für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst geltenden gesetzlichen Vorschriften sinngemäß Anwendung. Ferner sind bis zum Abschluß neuer Tarifvereinbarungen sinngemäß anzuwenden:

- a) die Allgemeine Tarifordnung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (ATO),
- b) die Tarifordnung A für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (TOA),
- c) die Tarifordnung B für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (TOB),

nebst den Dienst- und Lohnordnungen und den von der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes abgeschlossenen Tarifvereinbarungen.

§ 6

Die Bundesminister des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, die nach diesem Gesetz geltenden Vorschriften bekanntzumachen und dabei etwaige Unstimmigkeiten in der Fassung zu berichtigen.

§ 7

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, die Bundesminister des Innern und der Finanzen.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit dem Inkrafttreten des endgültigen Gesetzes über den öffentlichen Dienst des Bundes außer Kraft.

*Fassung der Regierungsvorlage
(Drucksache Nr. 175) § 8:*

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit dem Inkrafttreten des endgültigen Gesetzes über den öffentlichen Dienst des Bundes außer Kraft.